

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**D' r Alt Offenburger. 1899-1930
1900**

35 (14.1.1900) Beilage zum alten Offenburger

Beilage zu Nr. 35 des Alten Offeburger

vom 14. Januar 1900.

Sophien-Stiftung.

Vor noch nicht langer Zeit hatten die Mitglieder des Bürgerausschusses Gelegenheit, ihr Veto einzulegen gegen eine geplante einseitig konfessionelle Verleihung des sogenannten Jugendpreises aus der Sophienstiftung. Wir bringen heute die Statuten der Stiftung und schicken voraus, daß der Anlaß zur Anlegung dieses Kapitalfonds ein Besuch des Großherzogs Leopold und der Großherzogin Sophie in hiesiger Stadt bildete.

Für Illuminationszwecke war eine größere Summe städt. Gelder ausgeworfen. Es wurde von der geplanten Illumination Abstand genommen und das Kapital, wie aus den Statuten ersichtlich, angelegt. Die Stiftung war durch Zuwendungen von Stiftern im Januar 1831 auf 6550 Gulden 19 Kreuzer angewachsen.

Die erstmalige Verloofung fand am 11. September 1831 statt. Es waren 21 Bürgerstöchter, die sich um den Preis bewarben und zwar: Theresia Gütle, Franziska Rindfleisch, Magdalena Raub, Theresia Felber, Ursula Volk, Franziska Buis, Karolina Schmidt, Franziska Stöhr, Magdalena Distelzweig, Theresia Strebel, Barbara Faist, Ursula Schwendemann, Elisabetha Oberst, Maria Anna Gütle, Maria Anna Pfeiffer, Theresia Baumann, Barbara Distelzweig, Theresia Schwendemann, Elisabetha Schwendemann, Magdalena Gütle, Barbara Kili.

Die erste vom Glück begünstigte Preisträgerin war Ursula Schwendemann, die zwar nicht hier diente, aber nach § 8 der Statuten überzeugend nachwies, daß sie zu Hause unentbehrlich sei und in Folge dessen vom Dienen dispensirt war.

Statuten der Sophien-Stiftung der Stadt Offenburg.

§ 1.

Der jeweilige hiesige Stiftungs-Vorstand unter Beizug von zweien von dem Stadtrath aus seiner Mitte zu bestellenden Rathsgliedern, welche nicht Stiftungs-Vorstandsglieder sind, bildet die Behörde, welcher die Aufsicht über die Stiftung und der Vollzug der Statuten derselben zusteht.

§ 2.

Der Fond dieser Stiftung, welcher dormalen in dem Kapital-Betrag von 6550 Gulden 19 Kreuzern besteht, wird bei der Verwaltung des St. Andreas-Hospitals angelegt, und von derselben zu 5 Prozent verzinst. Dieselbe hat nach der bereits erhaltenen besondern Weisung darüber separate Rechnung zu führen, welche jährlich der Stiftungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen ist.

§ 3.

Der Original-Stiftungsbrief nebst angehängtem Verzeichniß der sämtlichen Contribuenten zur Bildung des Stiftungsfonds und den Original-Statuten, sowie die der Stiftung angehörigen Schuld-Urkunden sollen in die Depositentiste des hiesigen Stiftungs-Vorstandes niedergelegt und daselbst verwahrt werden.

§ 4.

Alle Jahre nach Neujahr werden die sich zur Konkurrenz eignenden unbemittelten Töchter der hiesigen Stadt, welche auf Zulassung zur Verloofung des Jugendpreises Ansprüche machen zu können glauben, durch das Wochenblatt aufgefordert, sich im Laufe des Monats Jänner und längstens bis zum 15. Februar bei dem Stiftungs-Vorstande, unter Vorlage stadträthlicher Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse und ihrer Taufscheine, zu melden.

§ 5.

Nur Töchter von Bürgerinnen und Schutzbürgerinnen der Stadt Offenburg, welche durch anderweite Niederlassung ihr Recht nicht verzo gen haben, jedoch ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Geburt, können zur Konkurrenz zugelassen werden. Die Konkurrentinnen müssen sich während der Prüfungszeit dahier aufhalten.

§ 6.

Der Anfang der Loofungsfähigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 16. und endet mit dem vollendeten 25. Lebensjahre. Das Alter der Konkurrentinnen wird nicht nach dem Geburtstage, sondern nach den Geburtsjahren, vom 1. Jänner bis 31. Dezember einschließlich, berechnet.

§ 7.

Die loofende Jungfrau darf erweislich nicht 300 fl. Vermögen besitzen, oder einschließlich des bereits anerfallenen das Doppelte von ihren Eltern oder Großeltern erblich zu hoffen haben.

§ 8.

Die sich meldenden Mädchen müssen, wenn sie vermöge ihrer Körperbeschaffenheit dazu fähig sind, wenigstens 4 Jahre lang zur Zufriedenheit ihrer Herrschaften in fremden Diensten gestanden sein, ehe sie Anspruch auf Ausfolgung des Preises haben. Der Preis ist verwirkt, wenn sie bis zum vollendeten 22sten Jahre nicht 4 Jahre in Diensten gestanden sind. Nicht in Diensten stehende Mädchen sollen zurückgewiesen werden, wenn sie bis zum vollendeten 22sten Jahre die vorgeschriebene Dienstzeit nicht nachholen können.

Eine billige Ausnahme von dieser Verfügung soll stattfinden, wenn vollständig nachgewiesen wird, daß die Konkurrentin zu Hause durchaus unentbehrlich ist, oder gewesen sei.

§ 9.

Auf die Sittlichkeit der einmal zur Konkurrenz gekommenen Jungfrauen wird der Stiftungsvorstand, der damit zu einem Sittengericht konstituiert wird, ein wachsames Auge haben. Es wird ihnen zur Pflicht gemacht, die Christenlehre und Sonntagsschule bis zum Entlassungsalter vorchrifts-

mäßig zu besuchen, und sich von öffentlichen Tänzen, Komödienbesuchen etc. zurückzuziehen. Zuwiderhandelnde, leichtsinnige Mädchen werden von dem Stiftungs-Vorstande gewarnt, und nach Befund auf eine bestimmte Zeit von der Mitloofung ausgeschlossen.

§ 10.

Gänzlich ausgeschlossen und der etwa bereits gewonnenen Aussteuer verlustig erklärt werden jene, welche durch nachfolgende schlechte Aufführung, sowohl in Hinsicht eines reinen und züchtigen Wandels, als wie durch andere grobe Vergehungen, z. B. durch ungehöriges und undankbares Verhalten gegen Eltern oder Großeltern, durch Vergehungen, für welche eine öffentliche Strafe zuerkannt worden ist, durch erwiesene Untreue im Dienste, sich des Preises unwürdig gemacht haben.

§ 11.

Die Stiftungs-Kommission tritt in jedem Quartale einmal zusammen, um die zur Konkurrenz gekommenen Jungfrauen rücksichtlich ihres Betragens zu würdigen und das Geeignete über sie in den aufzustellenden Listen vorzumerken.

§ 12.

Die Auswahl der sich gemeldet habenden Jungfrauen zur Loofung, sowohl in Rücksicht auf Armuth als Sittenreinheit und sonstige gute Aufführung, geschieht im Monat August jeden Jahrs von dem gesammten Stiftungs-Vorstande und den beiden als Mitglieder erwählten Rathsgliedern, in Gegenwart eines Oberamts-Kommissärs, durch absolute Stimmenmehrheit. Die Abstimmung muß geheim geschehen, wenn auch nur ein Mitglied der Kommission es verlangt. Ist Stimmengleichheit vorhanden, so gilt solche für Stimmenmehrheit auf Ausschluß der Kandidatin. Alle Mitglieder der Kommission müssen mitstimmen, mit Ausnahme des Stadtpfarrers, welchem es freisteht, ob er an der Entscheidung Theil nehmen will oder nicht.

§ 13.

Alle Jahre am 11. September, also am 11. September 1831 erstmals, an welchem Tage unsere Stadt durch die Anwesenheit Ihrer königlichen Hoheiten des Großherzogs Leopold und Seiner Gemahlin Sophie beehrt und erfreut wurde, versammeln sich die von der Kommission auserwählten Jungfrauen, auf vorherige Einladung der Stiftungs-Kommission, des Nachmittags um 3 Uhr in der Pfarrkirche zur Loofung um den Preis, welchen die Stiftung einer aus ihrer Mitte bestimmt hat.

§ 14.

Die Loofung beginnt nach einer vorangegangenen kurzen Rede, und geschieht unter Aufsicht und Leitung der Stiftungs-Kommission, in Gegenwart des Großherzoglichen Oberamts, welches über den ganzen Akt ein Protokoll aufnehmen läßt, das nach Beendigung desselben von den Kommissions-Mitgliedern unterzeichnet wird. Die Loofung geschieht folgender:

Es werden zwei Urnen aufgestellt, in die eine werden Zettel gelegt, welche die Namen sämtlicher Loofenden enthalten. Ein Kind zieht solche heraus, und dadurch wird die Reihenfolge der Loofenden bestimmt.

In die andere Urne werden so viele Loose gelegt, als Loofende vorhanden sind, und zwar ein Treffer und die Nieten. Die Loofende zieht, sobald sie aufgerufen wird, ihr Loos selbst, und es wird damit fortgefahren, bis sämtliche Namen und Loose herausgezogen sind, selbst wenn der Treffer früher erscheinen sollte.

§ 15.

Wer einmal den Preis erhalten hat, kann denselben nicht mehr erhalten; die Gewinnende wohnt aber bis zu ihrer Verehelichung oder dem vollendeten 25ten Jahre den Loofungen bei, ihr Name wird verlesen und ins Protokoll eingetragen.

§ 16.

Die Jungfrau, welche das gewinnende Loos gezogen hat, erhält eine von dem Großherzogl. Oberamt ausgefertigte und der Stiftungs-Kommission mitunterzeichnete Urkunde, daß dieselbe am Tage ihrer ehrbaren Verehelichung, nach wohlvollbrachter Prüfungszeit die Summe von 300 fl. aus der Stiftungskasse mit Zinsen zu 5 Prozent vom Tage der Verloofung, oder wenn die Prämiantin damals noch nicht 22 Jahre alt war, vom vollendeten 22. Jahre baar zu erheben habe, als eine eheliche Aussteuer, wie der § 19 näher bezeichnet.

§ 17.

Vor dem 22. Altersjahre ist keiner Jungfrau gestattet, zu heirathen; welche zuwiderhandelt, verliert das Loofungsrecht, und hat sie den Preis bereits gewonnen, so fällt derselbe dem Fond zurück.

§ 18.

Stirbt eine der Jungfrauen, welche das Loos erhalten hatte, vor dem 22. Jahre, so fällt der Preis der Stiftung ganz zurück; stirbt sie nach dem 22. Lebensjahre, so fällt der Preis, jedoch ohne Zinse, ihren Erben zu. Ueberlebt sie das 25. Jahr unverehelicht, oder ohne einen ihr anständigen Freier gefunden zu haben, so bleibt ihr gleichfalls der ganze Preis; doch soll das Kapital ihr nur mit 5 Prozent verzinst werden, und erst nach dem 35. Jahre, wenn sie früher sich nicht verehelicht hat, als ganz freies Eigenthum anheim fallen. Nur im Falle dringender Noth, bei Krankheit oder von ihr ganz unverschuldetem Unglück ist der Stiftungs-Kommission eine billige Ausnahme gestattet,

§ 19.

Wenn sich eine Prämiantin verheirathet, so soll nur ein Drittel, höchstens die Hälfte des Preises zur Einrichtung des Hauswesens verwendet, der übrige Theil aber zum Ankaufe des Hauses oder liegender Güter oder zur Gewerbs-Einrichtung angelegt werden, was der Stiftungs-Kommission durch legale Zeugnisse nachzuweisen ist, auch wenn die Jungfrau an einem andern Orte sich häuslich niederläßt.

§ 20.

Die dem Fond statutenmäßig heimfallenden Prämien, so wie etwaige neue Gaben und Stiftungen milder Wohlthäter, und die freiwilligen Beiträge bemittelter Brautpaare, welche der Verwalter am Verlobungstage darum anzufragen hat, sollen so lange admassirt werden, bis die Zinse der Sophien-Stiftung auf den zur Abreichung eines zweiten oder noch mehrerer Preise nöthigen Betrag anwachsen.

(Fortsetzung folgt.)

◆◆ Kopf-Halle Offenburg. ◆◆
 Sonntag den 14. Januar 212
Große Militär-Concerte
 der gesammten Kapelle des 9. Bad. Inf.-Regts. Nr. 170.
 Leitung: Kgl. Musikdirektor Herr S. Höpner.
 Anfang Nachmittag 1/25 Uhr. — Eintritt 40 Pfg.

„Kaiserhalle“ Offenburg.
 Sonntag, den 14. Januar, Nachmittags 3 Uhr
 hält der Unterzeichnete bei feiner Militärmusik

Tanz
 und von Abends 8 Uhr an
BALL

ab, wozu auch anständige Masken Zutritt haben.
 Es ladet höflichst ein

Glaser, zum Kaiser.

Stadtkapelle Offenburg.
 Sonntag, den 21. Januar, Abends 1/8 Uhr, findet im
 Saalbau zu den 3 Königen
 der altbekannte erste

Masken-Ball

statt, wozu hiermit freundlichst eingeladen wird.
 Balldirektion: Herr Canzlehrer Gutmann. 219.2.1

Meine
Masken-Garderobe
 habe eröffnet.
 Bei Bedarf halte mich bestens empfohlen.
 Achtungsvoll
Karl Lang,
 Offenburg, Klosterstraße 4. 218

Emil Göhner, Maler
 Offenburg
 empfiehlt sich für alle in sein Fach einschlagende Arbeiten.
Malen und Anstreichen von Zimmern und dergl.
 wird prompt und billig besorgt. 224.2
 Alte und neue Möbel werden schön lackirt
 was auf Wunsch in meiner Werkstatt oder im Hause geschieht.
 Kirchgasse 7, Kesselgasse 17.

Ziegelhof Offenburg.
 Heute Sonntag
 Hausgemachte
Blut- und Leberwürste,
 sowie 181
Gesalzenes Schweines.

Zähringer Hof.
Schlacht-Tag



feine hausgemachte
Blut- u. Leberwürste
 sowie
Gesalzenes Schweines,
 wozu einladet 217
Emil Schaible.

Für Wöchnerinnen
 Bettelagen
 Irrigateure
 Verbandstoffe
 Leibbinden
 Bettpfannen
 Monatsbinden
 Badethermometer
 Sorelyth-Apparate
 Sanger und Schuller
 usw. usw.
Germania-Drogerie
 Langestraße.

Die Buchdruckerei von Adolf Geck
 Offenburg, Kesselstraße
 empfiehlt
 Begleitadressen, Brodtagen
 Etiquetten
 Frachtbriefe, Fremdenzettel
 Miethverträge
 Plakate
 Quittungen, Rechnungen
 usw. usw.

Ladenlokal.
 Großes, helles Ladenlokal mit
 2—5 Zimmern, Küche, Keller, 2
 Magazine u. s. w. ist auf 1. April
 zu vermieten. 214.0.1
 Näheres bei Architekt Steinwarz,
 vis-à-vis dem Bahnhof.